

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der POLYMAG AG

1. Geltung

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten daher auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Vereinbarungen – insbesondere, soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

Die unsere Ware und Leistungen betreffenden Zeichnungen, Abbildungen, Werbeschriften, Prospekte, Verzeichnisse usw. und die dann erhaltenen Daten wie etwa über Gewicht, Zusammensetzung und Beschaffenheit, sind nur annähernd massgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen der Form, Ausführung und Farbe behalten wir uns vor.

Unsere Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster. Alle Analysendaten sind, auch bezüglich der Höchst- und Mindestgrenzen, nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften im Einzelfall ausdrücklich garantiert werden.

2. Preise

Es sind die jeweils am Liefertag geltenden Preise massgebend, sofern nicht schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde. Lieferungen und Leistungen, die im Angebot nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Ändern sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung oder der Ausführung der Leistung die Preise unserer Vorlieferanten oder unserer Herstellungskosten, Frachtkosten, öffentliche Abgaben oder Löhne, durch die Lieferungen oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar betroffen werden, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu ändern. Für die Preisberechnung sind die von dem jeweiligen Lieferwerk oder Lager ermittelten Gewichte oder Masse massgebend.

Die Preise «frei Empfangsstation» schliessen die bei Abgaben des Angebots gültigen Frachtsätze für voll ausgelastete Transportmittel ein.

Liege- und Standgelder u.ä. gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Versand und Gefährübergang

Wurde wegen des Versandweges und der Beförderungsmittel keine Vereinbarung getroffen, so besorgen wir den Versand nach bestem Ermessen, jedoch unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart.

Die Lieferung «frei LKW/Tankwagen» hat zur Voraussetzung, dass die Abladestelle auf einem für LKW/Tankwagen gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für unverzügliche und sachgemässe Entladung ist der Empfänger alleine verantwortlich. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.

Für Unfälle, die beim Betreten oder beim Abladen der Transportmittel auftreten, haften wir nicht. Wir haften auch nicht für Schäden, die von fremden Fahrzeugen verursacht werden, die die Ware transportieren. Der Besteller kann aber verlangen, dass wir die uns aus dem Schaden etwa gegen Dritte zustehenden Ansprüche abtreten.

Mit Vertragsabschluss geht die Gefahr auf den Besteller über.

4. Liefer- und Leistungszeit

Die von uns genannten Termine und Fristen gelten nur annähernd. Für die Einhaltung von Fristen und Terminen haften wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Übernahme einer Gewähr.

Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mängel an Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche Anordnungen usw. – berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Besteller zurücktreten.

Falls wir für die Einhaltung einer Frist oder eines Termins die Gewähr übernommen haben und kein Fall der höheren Gewalt oder eines ihr gleichgestellten Ereignisses vorliegt, so muss der Besteller uns im Falle des Verzugs schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er für diejenigen Mengen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

5. Gewährleistung und Haftung

Mängel müssen vom Besteller unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich beanstandet werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens sechs Wochen nach Eingang der Ware, schriftlich zu beanstanden.

Die mangelhaften Waren sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zu unserer Besichtigung bereit zu halten. Ein Verstoss gegen diese Verpflichtung schliesst jegliche Haftung für uns aus.

Bei rechtzeitiger und ordnungsgemässer Beanstandung und nach Anerkennung des Mangels durch uns hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Lieferung neuer Ware gegen Rückgabe der mangelhaften Ware, auf Rückzahlung des Preises gegen Rückgabe der mangelhaften Ware oder auf Minderung des Preises unter Belastung der mangelhaften Ware.

Die vorstehenden Bedingungen gelten auch bei Lieferungen anderer als vertragsgemässe Ware oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

Wenn wir im Zusammenhang mit einer Warenlieferung oder sonst Rat oder Auskunft erteilen oder eine Empfehlung aussprechen, so haften wir dafür nur dann, wenn wir hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart haben. In diesem Fall haften wir bei Verschulden bis zu 25 % des besonderen Entgeltes.

Über die vorstehenden Ansprüche hinausgehende Rechte des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen der genannten oder anderer, verschuldeter oder unverschuldeter Leistungsstörungen oder Vertragsverletzungen, sind sowohl gegen uns wie auch gegen die von uns zur Erfüllung des Vertrages herangezogenen Personen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Geltendmachung entgangenen Gewinns oder sonstiger Folgeschäden. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind insbesondere auch Nachteile, die sich aus Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes beim Weiterverkauf, bei der Eigenverwendung unserer Lieferungen oder bei ihrer Versendung in das Ausland ergeben.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie zur Erfüllung aller unserer Ansprüche bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum (Vorbehaltsware).

Der Besteller erteilt hiermit seine Zustimmung zu einer allenfalls notwendigen Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in ein öffentliches Register an seinem Wohnort bzw. -sitz.

Bei Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsware gilt die neu entstehende Sache als für und hergestellt, jedoch ohne Verpflichtung für uns.

Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte alle anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu.

Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Bestellers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht und dass der Besteller diese Gegenstände für uns unentgeltlich verwahrt.

Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen und Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen sind unzulässig. Der Besteller ist verpflichtet, seinerseits die in unserem Eigentum stehende Ware nur unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstandenen Forderungen tritt der Besteller hiermit sicherungshalber an uns ab. Er ist ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, jederzeit die Abtretung offenzulegen und die Zahlung durch den Abnehmer direkt an uns zu verlangen.

Der Besteller hat uns dann Namen und Adresse seines Abnehmers sowie die Höhe der Forderungen mitzuteilen, ferner sämtliche Unterlagen zur Belegung der Forderungen zur Verfügung zu stellen.

Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist der Besteller verpflichtet, uns diese sofort unter Befügung von Belegen mitzuteilen und den Dritten bzw. den Vollstreckungsbeamten auf unser Eigentum hinzuweisen.

Sollten für uns durch den Zugriff Schäden eintreten, so hat uns der Besteller diese sowie alle Kosten, die durch unsere Intervention entstehen können, zu ersetzen.

Gerät der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug, so sind wir ohne weitere Mahnung berechtigt, unser Eigentum in Besitz zu nehmen und auf Kosten des Bestellers abzutransportieren, ohne dass darin ein Rücktritt vom Kaufvertrag liegt. Die Rücknahme erfolgt lediglich zur Sicherung von Forderungen. Der Besteller bleibt zur Erfüllung verpflichtet.

7. Weiterlieferung

Der Besitzer und seine Abnehmer dürfen Ware, die für den Export verkauft ist, nicht in unverarbeitetem Zustand in der Schweiz belassen, dorthin zurückliefern oder zurückverbringen oder sie in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland liefern oder verbringen. Derartige Ware darf auch nicht in der Schweiz verarbeitet werden.

Der Besteller ist deshalb verpflichtet.

- 1) die im ersten Absatz genannten Bedingungen seinen Abnehmern aufzuerlegen und uns unverzüglich von etwaigen Verstössen seiner Abnehmer gegen diese Bedingungen in Kenntnis zu setzen;
- 2) seinen Abnehmern eine Vertragsstrafe gemäss dem folgenden Absatz aufzuerlegen;
- 3) ihm gegen seine Abnehmer zustehende Ansprüche auf Vertragsstrafe geltend zu machen oder auf Anforderung an uns abzutreten;
- 4) seine Abnehmer zu verpflichten, die in (1) bis (3) aufgeführten Verpflichtungen ihren Abnehmern mit der Verpflichtung zu entsprechender Weitergabe aufzuerlegen.

Verstösst der Besteller oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen die vorstehenden Bedingungen, so hat er die Differenz zwischen dem tatsächlich gezahltem Preis und dem Preis zu zahlen, der im Zeitpunkt der Lieferung von uns in dem Land erzielt werden konnte, in das die Ware vertragswidrig gelangte. Er ist ausserdem zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 30% des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.

Der Besteller hat auf unser Verlangen nachzuweisen, dass er und seine Abnehmer die Verpflichtungen gemäss den vorstehenden Absätzen erfüllt haben und dass die Ware in das Bestimmungsland verbracht wurde und dort verblieben ist.

8. Zahlung

Falls nichts anderes vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen in bar und ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt und unabhängig vom Rechnungsdatum und vom Eingang der Ware zu erfolgen. Der Besteller ist zur Verrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe des von schweizerischen Grossbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu zahlen. Um den Besteller in Verzug zu setzen, ist eine Mahnung unsererseits nicht erforderlich.

Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so wird die gesamte Restschuld fällig. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, von allen laufenden weiteren Kontrakten zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Besteller erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der mit dem Besteller im Sinne des S 18 AktG verbundenen Unternehmen verrechnet werden.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, teilweise Unwirksamkeit

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Gerichtsstand ist Zürich (Schweiz).

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.